



# Stellungnahme

## des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung  
der Rechte von Betroffenen bei Fixierungen  
im Rahmen von Freiheitsentziehungen  
(BT-Drs. 19/8939)

Stellungnahme Nr.: 18/2019

Berlin, im Mai 2019

### Mitglieder des Ausschusses

- RA Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- RA Stefan Conen, Berlin
- RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen, Berlin
- RAin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- RA Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- RAin Dr. jur. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatte(r)in)
- RA Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- RA Dr. Ali B. Norouzi, Berlin
- RAin Gül Pinar, Hamburg
- RA Michael Rosenthal, Karlsruhe
- RA Martin Rubbert, Berlin
- RAin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- RAin Tanja Brexl, Berlin

## Verteiler

---

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Rechts- und Verbraucherschutzausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Rechts- und Verbraucherschutzausschusses des Deutschen Bundestages
- Vorsitzenden des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzende des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NSTZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit seinen über 63.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

Aus Verteidiger-/anwaltlicher Perspektive steht im Focus der Überlegungen (und auch im Focus der Sorge), dass Menschen – ob schuldig oder nicht, ob krank oder „gesund“ – gegen staatliches, behördliches, institutionelles Eingreifen in deren (Grund-)Rechte zu schützen sind, um der (regelmäßig Über-)Macht etwas entgegenzusetzen und eine potenzierte Ohnmacht und Hilflosigkeit, die auch das *BVerfG* in Zusammenhang mit den Fixierungen betont hat, mit der der Betroffene zunehmend zu einem Objekt degradiert werden könnte, vermeiden zu helfen<sup>1</sup>.

Insofern ist nicht nur die Entscheidung des *BVerfG* in ihren Grundaussagen, sondern auch zu begrüßen, dass der Gesetzgeber mit dem Gesetzesentwurf den verfassungsrechtlichen Vorgaben über den dort in Rede stehenden Anwendungsbereich (Unterbringung nach PsychKG) hinaus Rechnung zu tragen versucht auch bei sonstigen freiheitsentziehenden Einrichtungen, innerhalb derer eine weitere freiheitsentziehende Maßnahme der nicht nur kurzfristigen Fixierungen angeordnet werden kann.

Insofern wird begrüßt, dass generell intramural die Anforderungen des *BVerfG* einer Regelung zugeführt werden sollen und damit die rechtlichen Hürden für die Anordnung einer solchen massiv eingreifenden Maßnahme festgelegt werden – verbunden mit der Hoffnung, dass derart eingriffsintensive Maßnahmen angesichts der hohen Anforderungen möglichst verhindert, zumindest aber reduziert werden können<sup>2</sup> und schonende Alternativen gefunden werden – wenn sich Fixierungen auch, was wünschenswert wäre, im Einzelfall wahrscheinlich nicht gänzlich verhindern lassen<sup>3</sup>, insbesondere mit Blick auf auch die nicht selten auffällige psychische Disposition vieler

---

<sup>1</sup> Vgl. auch *BVerfG* Urt. v. 24.07.2018 - 2 BvR 309/15, Rz. 71, auch mit Verweis auf *BVerfGE* 128, 282, 302 f.; vgl. ferner zur „absoluten Ohnmachtsposition“ Feest/Lesting/Lindemann-Goerdeler StVollzG, § 78 Rn. 40; darüber hinaus sei auf das Zitat eines Betroffenen bei Kammeier/Pollähne-Rzepka Maßregelvollzugsrecht, H. Sicherungsmaßnahmen, H 104, hingewiesen: „Sie [scil.: Sicherungsmaßnahmen] verstärken das Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins bis ins Unermessliche“.

<sup>2</sup> Vgl. auch Marschner R&P 2018, 198, sowie Goerdeler R&P 2018, 199, 202.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu auch *BVerfG* a. a. O., Rz. 92; vgl. insofern auch den Sachverhalt bei *LG Lübeck* Beschl. v. 10.08.2018 - 5x StVK 1/18.

Inhaftierter und die hohe Prävalenz psychischer (nicht immer erkannter, geschweige denn behandelter) Störungen<sup>4</sup>.

Aus eben der vorbenannten Verteidigerperspektive sind bezogen auf den Gesetzesentwurf einige Aspekte hervorzuheben, die – voraussichtlich – insbesondere mit strukturellen/personellen Unterschieden in psychiatrischen Kliniken einerseits (ggfs. inkludiert noch der Maßregelvollzug) und anderen freiheitsentziehenden Einrichtungen andererseits einhergehen.

Ob in letzteren Einrichtungen insbesondere in qualitativer Hinsicht die Voraussetzungen gegeben sind, die eine *verfassungsgemäße* Anordnung und Durchführung von Fixierungen gewährleisten, erscheint fraglich.

## 1. Delegationsproblematik

Die *DGPPN* hat – aus psychowissenschaftlicher Perspektive – betont, dass freiheitsentziehende Maßnahmen wie Fixierungen nur von *speziell geschulten Mitarbeitern* durchgeführt werden dürfen<sup>5</sup>. Es handele sich um ein Interventionsinstrument „der letzten Wahl“, das (von eben jenen geschulten Mitarbeitern) nur dann durchzuführen sei, wenn zuvor Deeskalationsversuche erfolglos gewesen seien und eine akute Gefahr zu einem derartigen unmittelbaren Eingreifen nötige<sup>6</sup>.

*Gleiches* muss für *andere* intramurale Einrichtungen als Psychiatrien gelten, könnte sich aber wegen der personellen Zusammensetzung und den Qualifikationserfordernissen sowie den strukturellen Voraussetzungen und baulichen Voraussetzungen schwierig(er) gestalten.

Dies darf aber nicht dazu führen, dass außerhalb von Psychiatrien geringere Anforderungen zu stellen sind.

Dies einleitend vorweggeschickt, besteht aus hiesiger Sicht zunächst ein Problem bei der Frage der Delegationsmöglichkeit:

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu auch *DAV SN 13/2019* zu dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes bei Fixierungen im Justiz- und Maßregelvollzug und bei öffentlich-rechtlichen Unterbringungen in psychiatrischen Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (Drs. 17/5011), S. 8 ff.; ; vgl. insofern auch den Sachverhalt bei *LG Lübeck* Beschl. v. 10.08.2018 - 5x StVK 1/18.

<sup>5</sup> *DGPPN* (Hrsg.), S3-Leitlinie „Verhinderung von Zwang: Prävention und Therapie aggressiven Verhaltens bei Erwachsenen“, 10.09.2018, S. 209, m. w. N.

<sup>6</sup> *DGPPN*, a. a. O., S. 210. Vgl. auch der Verweis auf die *DGPPN* in *BVerfG*, a. a. O., Rz. 31 – 34.

Nach § 127 Abs. 2 StVollzG-E ist bei absehbar kurzfristigen Fixierungen eine Rangfolge der Anordnungsbefugnis vorgesehen: grds. ordnet die Anstaltsleitung an, S. 1; bei Gefahr im Verzug können auch „andere Bedienstete“ die Fixierung vorläufig anordnen, S. 2, wengleich die Entscheidung der Anstaltsleitung unverzüglich einzuholen sei, S. 3.

Bei nicht nur kurzfristigen Fixierungen ist zwar ebenfalls eine Rangfolge vorgesehen – diese lässt aber Zweifel aufkommen: nach § 127 Abs. 3 S. 1 wird grds. – und zu Recht – der Richtervorbehalt vorgesehen.

Aber – und das wird Regelfall sein (s. auch S. 12 der Begründung) – bei *Gefahr im Verzug* können nach S. 2 auf gleicher Ebene die Anstaltsleitung oder ein anderer Bediensteter die Fixierung anordnen.

In der Konsequenz bedeutet dies folgendes: in § 156 Abs. 3 StVollzG-E soll nun nach der Nennung der § 88 und § 103 StVollzG noch „die Fixierung nach § 127 Abs. 2 und Abs. 3 S. 2“ eingefügt werden.

In § 156 StVollzG ist (bereits) in den Abs. 2 und 3 eine Delegationsmöglichkeit von Aufgaben, die an sich die Anstaltsleitung innehat, geregelt: bestimmte Aufgabebereiche können „der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung“ übertragen werden, wobei, wie gesagt, in dem Entwurf des § 156 Abs. 3 StVollzG-E vorgesehen ist, das Zustimmungserfordernis der Aufsichtsbehörde auch auf die Übertragung der Befugnis in Bezug auf die Fixierung zu erstrecken.

In praxi könnte es insofern darauf hinauslaufen – da die Fixierung regelmäßig zur Bewältigung *akuter* Situationen ohne Vorlaufzeiten oder Planung angewendet wird<sup>7</sup> –, dass eine ursprünglich in die Kompetenz der Anstaltsleitung fallende Befugnis zur Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, hier dann auch: einer Fixierung, durch eine generelle Anordnung auf einen anderen Justizbediensteten delegiert werden und die zu dieser Übertragung erforderliche Zustimmung der Aufsichtsbehörde abstrakt/ generell und vorab erteilt werden kann<sup>8</sup>. Die Aufsichtsbehörde könnte also eine „generelle Zustimmung“ dafür erteilen, dass die Anstaltsleitung durch die Bestellung

---

<sup>7</sup> Goerdeler a. a. O., S. 202.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu etwa LG Hildesheim Beschl. v. 18.12.2006 – 23 StVK 566/06, Rn. 17 ff.

von Mitarbeitern zu – etwa – Abteilungsleitern diesen die Befugnis zur Entscheidung über Fixierungen delegieren dürfte.

Insofern ist zu besorgen, dass der Richtervorbehalt konterkariert werden könnte oder zumindest droht, ausgehöhlt zu werden.

Wenn schon nach Abs. 2 S. 1 die Konsequenz sein könnte, dass gerade *nicht* die Anstaltsleitung, sondern eine Person anordnet, auf die die Anordnung von Fixierungen delegiert wurde, enthält Abs. 3 – der gerade die Konstellationen enthält, in denen im Grundsatz der Richtervorbehalt in S. 1 vorgesehen ist – eine (weitere) angesichts des massiven Eingriffes in die Freiheitsrechte der Betroffenen Person bedenkliche Ausweitung: danach könnten – sogar auf einer Stufe – entweder die Anstaltsleitung respektive die Person, auf die die Aufgabe übertragen wurde, anordnen, oder sogar „andere Bedienstete“, mit anderen Worten wohl: jeder beliebige andere Bedienstete, etwa des Allgemeinen Vollzugsdienstes (bei denen noch nicht einmal eine – angesichts der Abstraktheit der Anordnung ohnehin fragliche – Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet wäre).

Wenn es in der Begründung des Entwurfes heißt, dass die nicht nur kurzfristige Fixierung „ausnahmsweise die Anstaltsleitung (...) anordnen können“ soll (S. 16), ist dies verkürzt: bei Delegation dieser – verantwortungsvollen! – Aufgabe können auch jene Bedienstete (idR wahrscheinlich Abteilungsleiter), aber eben auch „andere Bedienstete“ die Anordnung treffen.

Dies erscheint – wenn man sich vor Augen hält, dass an sich ein Richtervorbehalt vorgesehen ist für die Anordnung von nicht nur kurzfristigen Fixierungen – bedenklich. Es darf nicht auf einen Automatismus der Anordnung durch „andere Bedienstete“ bei Gefahr im Verzug hinauslaufen und damit gerade die Rechtssicherheit unterlaufen werden, die dem *BVerfG* vorschwebt.

Vgl. insofern auch die Ausführungen in der SN 13/2019 des *DAV* zu dem nordrhein-westfälischen Entwurf, wenn es darin in Ansehung der Grundgedanken des *BVerfG* bzgl. des Richtervorbehaltes heißt: „Dies gilt umso mehr mit Blick darauf, dass dem Richter Unabhängigkeit und Neutralität zugeschrieben wird und auch bei der Anstaltsleitung – gleichsam als ebenfalls neutrale Kontrollinstanz über das, was in ihrer Anstalt geschieht –, die regelmäßig nicht in unmittelbarem Kontakt zu den Inhaftierten steht, eine sachangemessene Überprüfung

angenommen werden dürfte. Bei ‚anderen Bediensteten‘ ist demgegenüber zu besorgen, dass sie nicht stets oder zwingend eine persönliche und sachliche Unabhängigkeit bei ihren Entscheidungen wahren oder zumindest auch aus Sicht des Betroffenen Skepsis und Misstrauen – in einer ohnehin vulnerablen Situation – angezeigt sein könnte“<sup>9</sup>, ganz zu schweigen auch von der großen Verantwortung, die ihnen *aufgebürdet* wird.

Da das Personal in JVAen nicht vergleichbar ist mit demjenigen in Psychiatrien – mit Blick auf Ausrichtung und Ausbildung, ggfs. auch Haltung – darf die Frage des Ob (und auch des Wie) letztlich nicht einem „anderen Bediensteten“ übertragen werden können, wenn im Grundsatz, an erster Stelle, der Richter steht. Eine Qualitätssicherung muss aber dringend gewährleistet sein, wenn derart massive, besonders eingriffsintensive, den Freiheitsentzug noch einmal perpetuierende Eingriffe, erfolgen können dürfen. Das in Fixierungssituationen noch einmal zugespitzte Spannungsfeld zwischen Schnelligkeit und Entscheidungs*qualität*<sup>10</sup> darf nicht auf eine Auslegung zulasten des Betroffenen hinauslaufen, sondern iRd Verhältnismäßigkeitsprüfung zu einer sorgfältigen Prüfung von alternativen, deeskalierenden und schonenderen Maßnahmen führen.

Wenn schon teilweise – mit guten Argumenten – mit Blick auf den *Richtervorbehalt* problematisiert wurde, dass einerseits die Grenze zur Freiheitsentziehung auf eine halbe Stunde festgelegt sei und die Wichtigkeit unverzüglicher nachträglicher Entscheidungen betont werde, andererseits aber „nach 21 Uhr von all dem nichts mehr gilt“<sup>11</sup>, könnte in Anlehnung an zwei obergerichtliche Entscheidungen<sup>12</sup> überlegt werden, ob im Falle der Umsetzung einer *amtsgerichtlichen* Zuständigkeit für Anordnungen von Fixierungen bei den Amtsgerichten, in denen sich JVAen befinden, ein *nächtlicher Bereitschaftsdienst* eingeführt wird und obligatorisch vorgesehen sein muss für Fixierungsanordnungen. Auch oder erst Recht sollte eine Rufbereitschaft und Informationspflicht von Anstaltsleitern gelten. Wenn in § 127 Abs. 2 S. 3 StVollzG-E bei kurzfristigen Fixierungen im Falle der Anordnung derselben durch „andere Bedienstete“ unverzüglich die Entscheidung der Anstaltsleitung ein-/nachzuholen sein soll, sollte dies – auch mit Blick auf § 127 Abs. 3 S. 5 StVollzG-E, wenn es keiner nachträglichen richterlichen Entscheidung bedarf – auch für den (aus hiesiger Sicht abzulehnenden) Fall gelten, dass „andere Bedienstete“ eine Anordnung getroffen haben. Jedenfalls sollte die Anstaltsleitung hierüber unverzüglich zu informieren sein.

---

<sup>9</sup> DAV a. a. O., S. 5; generell zu der Delegationsproblematik auch dort: S. 3 ff.

<sup>10</sup> Goerdeler a. a. O., S. 203, m. w. N.

<sup>11</sup> Goerdeler a. a. O., S. 204, der in dem Zusammenhang auch einen Arzt mit folgenden Worten zitiert: „Der Grundrechtsschutz wird dem Schlafbedürfnis der Richter untergeordnet“.

<sup>12</sup> OLG Hamm Ur. v. 18.08.2009 - 3 Ss 293/08; OLG Brandenburg Beschl. v. 25.03.2009 - 1 Ss 15/09.

## 2. Qualitätsanforderungen

Eng verknüpft mit den ad 1. angeführten Problembereichen ist das Qualitäts-/Qualifizierungserfordernis iRd § 127 Abs. 4 StVollzG-E, in dem zum einen die durch einen Arzt zu erfolgende Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Überwachung zu jeder Zeit geregelt ist (S. 1), zum anderen eine ebenfalls zu jeder Zeit zu gewährleistende Betreuung durch unmittelbaren Sicht- und Sprechkontakt (S. 2).

### a.

Wie die Sicherstellung der medizinischen Überwachung – nicht: die medizinische Überwachung als solche – von dem Arzt erfolgen soll, wird nicht näher geregelt oder begründet.

Angesichts der unbefriedigenden medizinischen (erst Recht: psychologischen/psychiatrischen) Versorgungssituation in JVAen erscheint es zu vage, wenn lediglich die „medizinische Überwachung“ *sichergestellt* wird, aber nicht ausdrücklich *durch den Arzt* die medizinische *Überwachung* erfolgen muss. Auch insofern kann also – ohne dass klar- oder sichergestellt ist, durch wen die Überwachung erfolgt und welche Qualifizierung er vorweisen muss – delegiert werden. Dies wird den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Insbesondere mit Blick auf die – zutreffende – Begründung des *Erfordernisses* einer medizinischen Betreuung (S. 16) erscheint diese Regelung der Eingriffsintensität der Fixierungsmaßnahme und den (auch medizinischen) Konsequenzen für den Betroffenen nicht Rechnung tragen zu können und ist abzulehnen.<sup>13</sup>

### b.

Bedenken wirft ferner auf, was unter „geschulten Vollzugsbediensteten“ verstanden werden soll, die die 1:1-Betreuung sicherstellen sollen.

Es geht um *Krisenintervention*, um einen Menschen, der – akut – die (Impuls-)Kontrolle verloren hat und sich nun in einer ohnmächtigen Position befindet. Auch mit Blick auf die möglichen (teilweise traumatisierenden<sup>14</sup>) Folgen einer derart einschneidenden Maßnahme wie einer Fixierung muss eine *professionelle* Unterstützung gewährleistet werden.

---

<sup>13</sup> Dies hat zu Recht bereits der DRB in seiner SN 2/19 ad IV. (S. 5) problematisiert.

<sup>14</sup> Vgl. insofern DGPPN a. a. O., an verschiedenen Stellen, etwa S. 211, dort m. w. N.



Dies gilt umso mehr, als bedauerlicherweise in dem Entwurf *keine Hinzuziehung* des *psychologischen* Dienstes einer Regelung zugeführt und für erforderlich gehalten wird. Angesichts der Vulnerabilität der betroffenen Personen – bei denen zu unterstellen ist, angesichts der materiell-rechtlichen Voraussetzungen, dass sie die Kontrolle und Selbstbeherrschung derart verloren haben, dass eine Fixierung als unerlässlich gesehen wurde – bedarf es nicht nur einer Herbeiziehung eines Psychologen, sondern muss vor allem auch die 1:1-Begleitung im Sinne einer professionellen Betreuung verstanden und geregelt werden,<sup>15</sup> um auch dem Sinn und Zweck einer solchen Betreuung gerecht werden zu können.

### 3. Mitteilungspflichten

Mit Blick auf die (auch Regelungs-)Unterschiede bei einer Unterbringung nach PsychKG und sonstigen Freiheitsentziehungen wäre zu begrüßen, wenn auch im StVollzG eine *Mitteilungspflicht* aufgenommen würde:

Auch, um dem Betroffenen frühzeitig eine Interventions- und Unterstützungsmöglichkeit *von Außen* zu geben, sollte(n) die Vertrauensperson(en) unverzüglich über die Anordnung der Fixierung informiert werden.

In seiner Entscheidung hat das *BVerfG* zu Recht darauf hingewiesen, dass Betroffene „auf verfahrensmäßige Sicherungen ihres Freiheitsrechts in besonderer Weise angewiesen“ seien, die „Geschlossenheit der Einrichtung und die dadurch für alle Beteiligten eingeschränkte Möglichkeit der Unterstützung und Begleitung durch Außenstehende“ sie in eine „Situation außerordentlicher Abhängigkeit“ versetze, in der sie besonderen Schutzes bedürften<sup>16</sup>.

Ein – weiterer – Schutzmechanismus könnte (und sollte) dann sinnvollerweise mit einer Regelung installiert werden, die eine *unverzügliche Information* gerade derjenigen Außenstehenden vorsieht, die sich für die Betroffenen stark machen und (auch professionell) Sorge für die Einhaltung der Rechte tragen, mithin Verteidiger oder Rechtsanwalt, ggfs. – soweit vorhanden – Verfahrenspfleger, gesetzliche Betreuer, aber auch – hierzu sogleich – die gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Auch insoweit sei auf die zutreffenden Erwägungen des *DRB* a. a. O., hingewiesen.

<sup>16</sup> *BVerfG* a. a. O., Rz. 82.

<sup>17</sup> Zu dem Erfordernis von Unterrichtungspflichten vgl. bereits *DAV* SN 13/2019, S. 7 f.

Zwar ist bezogen auf letztgenannte (regelmäßig verstärkt vulnerablen) Personengruppe in § 93 S. 2 JGG-E klarstellend eine Beteiligung der gesetzlichen Vertreter vorgesehen, was zu begrüßen ist; diese Vorschrift geht aber nicht weit genug bzw. setzt zu spät an. Durch den dortigen Verweis auf § 67 Abs. 1 bis 3 und 5 JGG in Bezug auf „das Verfahren“ und den Gleichklang mit dem ebenfalls aufgeführten § 128a StVollzG-E wird deutlich, dass sich die Beteiligung der gesetzlichen Vertreter „nur“ auf das gerichtliche Verfahren bezieht.

Insofern bedürfte es einer Klarstellung, dass die gesetzlichen Vertreter bei der Anordnung von Fixierungen von Minderjährigen (die einen noch einmal potenzierten Eingriff darstellen bzw. als solcher von den Betroffenen erlebt werden könnten) schon zu diesem Zeitpunkt zu informieren sind über die Anordnung und über die Gründe der Anordnung.